

**Versteigerung von Gemälden und kunsthandwerklichen Gegenständen in Köln.** Das Auktionshaus Math. Lempertz in Köln führt vom 7. bis 9. Mai eine Versteigerung von Gemälden alter und neuer Meister, von denen hier nur Thoma, Renoir, Cranach, van Eyck genannt seien, und von kunstgewerblichem Gerät, Möbeln und Teppichen durch. Unter den Gemälden befindet sich ein Bild von dem Maler H. Kern, bezeichnet „Beim Uhrmacher“. Es zeigt einen alten Meister am Werkisch, der eine Uhr untersucht. Ein Besucher in Biedermeiertracht verfolgt interessiert die Arbeit. Das Gemälde wird auf 600 RM geschätzt. Unter den Bronzen interessieren uns zwei Tischuhren und eine Kamingarnitur, bestehend aus einer Uhr und zwei Girandolen. Die erste ist eine Renaissance-Tischuhr in Turmform, aus vergoldeter und versilberter Bronze, verziert mit Arabesken. Auf der Vorderseite befinden sich die Zifferblätter und das kleine Pendel. Der säulchenverzierte Aufsatz enthält die Schlagglocke. Ein Adler bildet die Bekrönung. Es handelt sich um ein süddeutsches Werk aus der Zeit um 1600 und wird auf 300 RM geschätzt. Die zweite Uhr ist Londoner Ursprungs um 1780. Das Zifferblatt besteht aus Bronze mit Appliken und leitet über zu einer farbig bemalten Bekrönung, von der sich die beweglichen Figuren einer Tänzerin und mehrerer Musikanten abheben. Das Werk hat eine Schlagglocke und ein Glockenspiel. Das Gehäuse ist eine Tempelform aus mahagonifurniertem Eichenholz mit schönen Bronzebeschlägen. Die Uhr wird auf 400 RM geschätzt. Die Kamingarnitur besteht aus vergoldeter Bronze. Das auf einem Sockel ruhende Uhrgehäuse hat die Form eines verschnürten Warenballens, an den sich rechts eine Negerfigur mit entblößtem schwarzen Oberkörper anlehnt. Die Girandolen sind fein ziselierter Kerzenleuchter auf Rundsäulen. Die Garnitur stammt aus Paris um 1810 und wird auf 200 RM geschätzt. Bemerkenswert ist das große Angebot in Fayencen, Porzellan und kunstgewerblichem Hausgerät. Eine kleine Biedermeieruhr aus Porzellan mit figürlichem Aufsatz wird mit 40 RM veranschlagt.

## Büchertisch\*)

**Die Verwendungsverbote für die Galvanotechnik und Umstellungsfragen.** Von Dr.-Ing. Zettler. 15 Seiten. Leipzig 1940. Eugen G. Leutze Verlag. Preis geh. 0,50 RM. — Das Heft enthält Angaben darüber, welche Metallüberzüge verwendet bzw. nicht verwendet werden dürfen. Anschließend werden Hinweise über Umstellungs- und Austauschmöglichkeiten geboten. Eine solche Zusammenstellung wird allen Betriebsfachleuten willkommen sein.

**Phosphatverfahren zum Oberflächenschutz der Metalle.** 50 Seiten mit 16 Abbildungen. Ein Fachbuch für die Praxis. Von Hugo Krause. Leipzig 1940. Eugen G. Leutze Verlag. Preis kart. 3,40 RM. — Die Oberflächenveredelung und der Oberflächenschutz der Metalle haben immer schon eine sehr große Rolle gespielt. Sie sind teils für die Haltbarkeit der Erzeugnisse und teils für deren Verkäuflichkeit von ausschlaggebender Bedeutung. Die Umstellung auf heimische Rohstoffe und der Mangel an manchen Metallen für einen galvanischen Schutz haben den an sich schon längere Zeit bekannten Phosphatierungsverfahren eine erhöhte Bedeutung verschafft. Es wird deshalb als eine angenehme und wichtige Hilfe empfunden werden, daß der bekannte Metallchemiker Hugo Krause in diesem kleinen Buch eine sehr übersichtliche Zusammenstellung über diese Verfahren geboten hat und das Wichtigste über die Grundlagen der Verfahren und deren Ausführung mitteilt. Es kann allen Betriebstechnikern empfohlen werden.

Fr. A. Kames.

**Feinstbearbeitung, Feinstdrehen und Feinstbohren.** Von Dr. Karl Voos. Herausgegeben vom Reichsausschuß für wirtschaftliche Fertigung (AWF) beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit. 90 Seiten mit 76 Abbildungen. Berlin 1940. Verlag B. G. Teubner. Preis geb. 4,40 RM. — In der heutigen Fertigungstechnik spielt die Feinstbearbeitung eine große Rolle. Die Anforderungen an die Oberflächengüte und Genauigkeit der Werkstücke können nur erfüllt werden, wenn die Voraussetzungen dafür bei den jeweils vorhandenen Fertigungsmitteln gegeben sind. Der Ausschuß für Feinstbearbeitung beim AWF hat für die verschiedensten Feinstbearbeitungsverfahren und die damit zusammenhängenden Fragen Richtlinien aufgestellt. Für das Gebiet des Feinstdrehens und Feinstbohrens liegen diese Richtlinien nunmehr vor. In dem Buch werden ausführlich behandelt die Werkzeuge, das Werkstück, die Maschinen, die Vorrichtungen sowie die entsprechenden Arbeitsverfahren. Der Aufbau ist so gehalten, daß sich unmittelbare Hinweise entnehmen lassen. Die vorliegende Schrift wird allen Betriebsleitern, Betriebsingenieuren und Werkmeistern der feinmechanischen und Uhrenindustrie wertvolle Anregungen geben können.

H. Schöneck.

\*) Die hier besprochenen Bücher können auch vom Verlage der Deutschen Uhrmacher-Zeitung bezogen werden.

**Kosten, Preise und „angemessener Gewinn“ im Kriege.** Von Walther H. Hebert. 207 und XVI Seiten. Stuttgart 1941. Verlag für Wirtschaft und Verkehr, Forkel & Co. Preis 4,80 RM. — Das Buch will den Unternehmer auf dem schwierigen Gebiet der Preisbildung und Gewinnabführung beraten. Nach Darlegung der volkswirtschaftlichen Gründe von Preisstop und Kriegspreisrecht geht der Verfasser näher auf die Fragen ein, die bei der Preiskalkulation und beim Gewinn auftauchen. Hinsichtlich der Preisbildungsgruppen, der kriegsbedingten Kostenersparnisse, des Kostensteigerungsausgleichs und der Preissenkung bemüht er sich, alle Unklarheiten gründlich zu beseitigen. Er geht aus von den betriebswirtschaftlichen Erwägungen, die den Unternehmer ja in erster Linie angehen, stellt aber immer wieder fest, daß die Forderungen der Volkswirtschaft denen des Betriebes übergeordnet sein müssen. Der Anhang enthält die wichtigsten preispolitischen Verordnungen und Erlasse und dürfte nützlich zum Nachschlagen sein.

H. Wascher.

## Recht und Steuer

### Zugabe von Uhren bei Kraftwagenverkäufen

I. Die unentgeltliche Gewährung von Armbanduhren bei Lieferung von Kraftwagen ist eine verbotene Zugabe im Sinne der Zugabeverordnung.

1. Nach der Zugabeverordnung ist die Zugabe von Reklamegegenständen von geringem Wert und von geringwertigen Kleinigkeiten erlaubt. Der Begriff der Geringwertigkeit ist unabhängig von dem Wert der Hauptware zu bestimmen. Daher ist eine Armbanduhr im Werte von 10 RM, die eine Autofirma dem Käufer eines Lastkraftwagens oder dem Führer des Lastkraftwagens unentgeltlich gibt, niemals ein geringwertiger Gegenstand.

2. Darüber hinaus ist eine zugegebene Armbanduhr niemals eine Kleinigkeit im Sinne der Ausnahmenvorschrift der Zugabeverordnung.

3. Eine Armbanduhr, die auf der Rückseite des Gehäuses und auf dem Zifferblatt ein kurzes Firmenzeichen der werbenden Firma trägt, ist niemals ein Reklamegegenstand, der durch eine dauerhafte und deutlich sichtbare Bezeichnung gekennzeichnet ist. Denn einmal läßt ein solches Zeichen den unbefangenen Beschauer auf eine Uhrenmarke schließen; zum anderen war in dem zur Entscheidung stehenden Fall das Zeichen nur bei bestimmten Zeigerstellungen erkennbar.

II. Die Marktordnung der Deutschen Automobilwirtschaft läßt bei dem Kauf von Kraftlastwagen als Geschenk geringwertige Reklamegegenstände zu, deren Wert außer jedem Verhältnis zum Anschaffungspreis der Vertragsware steht. Die Wertgrenze von 10 RM für den einzelnen Schenkungsfall darf unter keinen Umständen überschritten werden — sagt die betreffende Marktordnung. Diese Marktordnung hat keinerlei Bedeutung gegenüber den Vorschriften der Zugabeverordnung. Die angebliche Befolgung von Bestimmungen der Marktordnung kann einen vom Gericht festgestellten Verstoß gegen die Zugabeverordnung nicht rechtfertigen.

III. „Der Einwand der Autofirma, daß sie gegen die Preisstopverordnung verstoßen würde, wenn sie die seit Jahren gepflegte Zugabe von Klein-Uhren bei Verkäufen von Lastkraftwagen fallen lassen würde, ist nicht stichhaltig.“ Das sind die wesentlichen Feststellungen des vom Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks gegen die Autofirma MAN erstrittenen Urteils des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 12. Juni 1940 (Hk. 2063/39).

Der Reichsinnungsverband bekam davon Kenntnis, daß die MAN Thieluhren mit dem Zeichen MAN auf der Gehäuserückwand und auf dem Zifferblatt im Werte von 10 RM und mehr beim Verkauf von Lastkraftwagen im Werte von 20 000 RM und mehr an Käufer oder Führer von Lastkraftwagen abgab. Durch die Unterstützung einer Markenorganisation konnte genügend Material zusammengetragen werden. Das Landgericht erklärte die Geschenke der MAN als eine verbotene Zugabe, und stellte sich mit aller Deutlichkeit auf den Standpunkt, daß solche zugegebenen Uhren weder geringwertige Reklamegegenstände noch geringwertige Kleinigkeiten sein können.

## Wirtschaftsteil

### Die deutsche Wirtschaftswerbung 1940

Aus dem nun vorliegenden Tätigkeitsbericht des Werberates der deutschen Wirtschaft für das Jahr 1940 geht hervor, daß die deutsche Wirtschaftswerbung zu einem erheblichen Prozentsatz erhalten geblieben ist, so daß sie ihre kriegsbedingten Aufgaben erfüllen konnte. Die volkswirtschaftliche Aufklärung, die zum großen Teil von der privaten Wirtschaftswerbung übernommen wurde, erreichte ein bedeutendes Ausmaß. Die wirtschaftliche Lage der Presse blieb gesund. Die Auslandswerbung behielt ihren weltoffenen Charakter und förderte dadurch die Aufgaben des Reiches. Deutschland hat als einzige kriegsführende Macht alle